



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 36

Freitag, den 2. August 2024

Nummer 31

INHALTSÜBERSICHT

| | Seite |
|---|-------|
| <u>Amtliche Bekanntmachungen</u> | |
| 189 Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2024; sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2024 | 2 |
| <u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u> | |
| 190 Sprechstunde der Seniorenbeauftragten | 8 |
| 191 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern | 8 |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**189 BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG MIT ANLAGEN DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024; SOWIE DES WIRTSCHAFTSPLANS DES EIGENBETRIEBES „STADTWERKE SCHLÜCHTERN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

I.

Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am **29. Januar 2024** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

im Ergebnishaushaltim ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|---------------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 46.660.000,00 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 46.550.000,00 € |
| mit einem Saldo von | 110.000,00 € |

im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|--------------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.000,00 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0,00 € |
| mit einem Saldo von | 10.000,00 € |

| | |
|---------------------------------|---------------------|
| mit einem Überschuss von | 120.000,00 € |
|---------------------------------|---------------------|

im Finanzhaushalt

| | |
|---|----------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.420.000,00 € |
|---|----------------|

und dem Gesamtbetrag der

| | |
|--|-------------------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.300.000,00 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 16.000.000,00 € |
| mit einem Saldo von | -12.700.000,00 € |

| | |
|---|------------------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 12.975.000,00 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 2.400.000,00 € |
| mit einem Saldo von | 10.575.000,00 € |

| | |
|---|----------------------|
| mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von | -705.000,00 € |
|---|----------------------|

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2024** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **12.700.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2024** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf insgesamt **12.200.000 €** festgesetzt.
Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr **2025** 10.500.000,00 € und auf das Haushaltsjahr **2026** 1.700.000,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im **Haushaltsjahr 2024** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

-nachrichtlich-

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 25.11.2014. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuer werden für das **Haushaltsjahr 2024** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |

- | | |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |
|----------------------|----------|

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Ein erheblicher Fehlbetrag oder eine wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs (§98 Abs. 2 Nr. 1 HGO) ist gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag oder die Erhöhung des veranschlagten Fehlbedarfs 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts übersteigt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO liegt vor, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts übersteigt.

Unerhebliche Auszahlungen nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, solange die Auszahlungen weniger als 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts betragen.

Ein erheblicher Umfang der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 1 HGO) liegen vor, wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen 1% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 1% aller Auszahlungen im Finanzhaushalt übersteigen.

Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzhaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.

§ 9

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (250 – 1.000 €) werden zudem für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weiterhin werden die Ansätze der veranschlagten Auszahlungen für Maßnahmen der Produkte 01.01.08 und 13.05.02 (Erwerb von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken, Erwerb von Grundstücken-Stadtwald) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
 - Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
 - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
 - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)
 - Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand
 - Deckungskreis 400 – Energiekosten
5. Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
8. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
 - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
 - Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
 - Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
 - Verrechnete kalkulatorische Zinsen
 - Interne Leistungsverrechnungen

- Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
- Zuführung zu den Beihilferückstellungen.

§ 10

Die Ansätze für Aufwendungen in den folgenden Produkten (Budgets) werden gemäß § 21 GemHVO für übertragbar erklärt:

- 05.04.03 - Hilfen für Asylbewerber
- 06.01.01 - Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen
- 06.04.01 - Tageseinrichtungen für Kinder
- 13.03.01 - Friedhofs- und Bestattungswesen

Schlüchtern, den 30. Januar 2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

II.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2024

Gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

| | | |
|---------------------|---------------------------|--------------------|
| Abwasserbeseitigung | in dem Ertrag auf | 5.231.900 € |
| Wasserversorgung | in dem Ertrag auf | 3.475.000 € |
| Gesamt | | 8.706.900 € |
| Abwasserbeseitigung | in dem Aufwand auf | 5.116.000 € |
| Wasserversorgung | in dem Aufwand auf | 3.429.200 € |
| Gesamt | | 8.545.200 € |
| Überschuss | | 161.700 € |

im Vermögensplan

| | | |
|---------------------|----------------------------|--------------------|
| Abwasserbeseitigung | in der Einnahme auf | 4.580.000 € |
| Wasserversorgung | in der Einnahme auf | 3.047.000 € |
| Gesamt | | 7.627.000 € |
| Abwasserbeseitigung | in der Ausgabe auf | 4.580.000 € |
| Wasserversorgung | in der Ausgabe auf | 3.047.000 € |
| Gesamt | | 7.627.000 € |
| ausgeglichen | | 0,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird bei der

| | | | |
|---------------------|-----|--------------------|----------------------------|
| Abwasserbeseitigung | auf | 3.593.800 € | |
| Wasserversorgung | auf | 2.021.000 € | (davon Umschuldung 0,00 €) |
| Gesamt | | 5.614.800 € | |

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von 2.990.000 € für

| | |
|---------------------|-------------|
| Abwasserbeseitigung | 1.675.000 € |
| Wasserversorgung | 1.315.000 € |

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2025 **1.930.000 €**

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenplan.

§ 6

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei den Planungsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v. H. des Ansatzes bei Planungsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Erfolgsplan bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

Schlüchtern, 30.01.2024

Der Magistrat
gez. Möller, Bürgermeister

III.

„GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuellen Fassung

der **Stadt Schlüchtern** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigung

- 1) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von
12.700.000 €
(in Worten: Zwölf Millionen siebenhunderttausend Euro).
gemäß § 97a Nr. 4 HGO i.V.m. § 103 HGO
- 2) zur Aufnahme der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von
12.200.000 €
(in Worten: Zwölf Millionen zweihunderttausend Euro).
gemäß § 97a Nr. 3 HGO i.V.m. § 102 HGO
- 3) zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Liquiditätskredite bis zur Höhe von
5.000.000 €
(in Worten: Fünf Millionen Euro).
gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 HGO
- 4) zur Aufnahme der in § 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von
5.614.800 €
(in Worten: Fünf Millionen sechshundertvierzehntausendachthundert Euro).
gemäß § 115 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 103 HGO
- 5) zur Aufnahme der in § 3 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
2.990.000 €
(in Worten: Zwei Millionen neunhundertneunzigtausend Euro).
gemäß § 115 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 102 HGO

Gelnhausen, den 08.05.2024

(Siegel)

Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat
Im Auftrag
(Dill)
Oberamtsrat

IV.

Der genehmigte Haushaltsplan mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom

Montag, 5. August 2024 bis Dienstag, 13. August 2024

im Rathaus, Zimmer 208, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Schlüchtern, 2. August 2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**190 SPRECHSTUNDE DER SENIORENBEAUFTRAGTEN**

Die nächste Sprechstunde der Seniorenbeauftragten der Stadt Schlüchtern, Ilse Ott und Peter Tribensky, findet am

Freitag, den 09. August 2024,

von 10.00 bis 12.00 Uhr im Haus des Handwerks, Krämerstraße 5, statt.

Die Seniorenbeauftragten sind auch telefonisch, Frau Ott (06661) 4148 und Herr Tribensky (06661) 4182, erreichbar und bieten außerdem die Möglichkeit eines Hausbesuches an.

191 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.